

1. Allgemeines

- (1) Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit Abweichungen von uns nicht schriftlich vereinbart wurden. Andere Vertragsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Stillschweigen unsererseits sowie Entgegennahme oder Zahlung der Lieferung bedeuten keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers.
- (2) Unsere Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer, schriftlicher Bestellung ausgeführt werden, können wir Annahme und Zahlung verweigern.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (4) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge zwischen Unternehmen.
- (5) Innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Bestellung sind wir zum Widerruf berechtigt.

2. Qualität / Ausführung

- (1) Die zu liefernden Waren haben – soweit zutreffend den geltenden Bestimmungen
 - von DIN, CEN und ISO Normen
 - der UVV und den Richtlinien der Berufsgenossenschaften
 - der VDE Vorschriften
 - der RoHS Richtlinie
 - der CE Vorschriften der EG Maschinenrichtlinie / Gerätesicherheitsgesetz in der jeweils neuesten Fassung zu entsprechen und die jeweiligen Grenzwerte bestimmter Stoffe (u.a. PAK, Strahlenbelastung) einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus garantiert der Lieferer, dass die Waren dem anerkannt neuesten Stand der Technik, sowie den, dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen usw. entsprechen.
- (3) Der Lieferer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3. Liefermenge

Die in Auftrag gegebenen Mengen sind genau einzuhalten. Überlieferungen übernehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung.

4. Liefertermine / Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Bei abzusehender Terminüberschreitung hat uns der Lieferer rechtzeitig zu benachrichtigen. Sofern unsere terminlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden, gewähren wir eine Nachfrist.
- (2) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (4) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

5. Zeichnungen / Unterlagen

- (1) Alle Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Muster, Aufstellungen und dergleichen, die wir zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns kostenlos zusammen mit der Warenlieferung zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen zu keinen anderen als den von uns bestimmten Zwecken verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Erfolgt keine Lieferung, so sind uns sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

6. Gewährleistung / Schadenersatz

- (1) Zu Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Der Lieferer übernimmt für die von ihm gelieferte Ware für die Dauer von 24 Monaten nach Lieferung die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den gewöhnlichen Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mangel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten und / oder vom Lieferer zugesicherten Eigenschaften besitzt.

- (3) Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt 2 Jahre nach Anlieferung des Vertragsgegenstandes.
- (4) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (5) Das im Rahmen der Nacherfüllung bestehende Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung üben wir aus. Für im Wege der Nacherfüllung ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (6) Wir haben auch das Recht, aus dringenden terminlichen Gründen und bei Information des Lieferanten zu dessen Lasten eine Nachbesserung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- (7) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7. Produkthaftung

- (1) Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung angebotener bzw. gelieferter Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldungsabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

8. Geheimhaltung / Werbung

- (1) Der Lieferer verpflichtet sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie alle dazugehörigen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten.
- (2) Will der Lieferer in seiner Werbung auf seine Geschäftsverbindung mit uns hinweisen, bedarf er

dazu unserer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

9. Ursprungserklärung / Exportbeschränkungen

- (1) Für Ihre Lieferungen benötigen wir eine „Lieferantenerklärung“ gemäß der entsprechenden EG Verordnung, sofern diese für den Lieferzeitraum noch nicht abgegeben wurde. Diese ist uns möglichst in Form einer Langzeiterklärung vor Ablauf eines Kalenderjahres, gültig für den Zeitraum des Folgekalenderjahres, zu erstellen und unaufgefordert zu übersenden. Die einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Erstellung ist auf die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung unserer eigenen Warenbezeichnung und soweit vorhanden unserer Sachnummer sowie der Angabe der Code Nummer nach dem Zolltarif (Warenverzeichnis für den Außenhandel) zu achten.
- (2) In den Fällen, in denen keine Langzeiterklärung abgegeben werden kann, oder die zur Lieferung vorgesehenen Waren von der Langzeiterklärung nicht erfasst werden, ist uns eine Einzelerklärung bezogen auf die jeweilige Lieferung abzugeben und spätestens mit der Rechnung zu übersenden. Eine eindeutige Identifikation der Einzelerklärung zur Lieferung muss gewährleistet sein.
- (3) Nicht ursprungsberechtigte Waren, sog. Drittländers Erzeugnisse, sind in den Lieferpapieren eindeutig zu kennzeichnen.
- (4) Sofern die zur Lieferung vorgesehenen Waren bestehenden Exportbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Ausfuhr unterliegen, ist in den Lieferpapieren ausdrücklich darauf hinzuweisen.

10. Gefahrgut

- (1) Sofern es sich bei den zu liefernden Gegenständen um „Gefahrgut“ entsprechend den Bestimmungen der Gefahrgut Verordnung (GGV) handelt, muss auf der Auftragsbestätigung oder auf andere Weise darauf hingewiesen werden.
- (2) In diesen Fällen ist uns spätestens bei Lieferung die zutreffende Gefahrgut Klassifizierung entsprechend der GGV zu nennen, sowie alle erforderlichen Angaben zu machen, die eine einwandfreie Zuordnung ermöglichen.
- (3) Bei Erstlieferung ist ein Sicherheitsdatenblatt nach gültiger Richtlinie in der neuesten Fassung beizulegen.
- (4) Beim Versand ist eine zusätzliche Kennzeichnung vorzunehmen (siehe Absatz 21/3).

11. Transport Versicherung

- (1) Wir sind Selbstversicherer. Alle Warenbezüge sind über eine eigene Transport-Generalpolice transportversichert. In Rechnung gestellte Versicherungsprämien erkennen wir nicht an.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine individuelle Regelung getroffen werden.
- (3) Bitte beachten Sie bei Speditionsversand: Wir sind „SLVS Verbotskunde“. Wir bitten um entsprechende Information an Ihren Spediteur.

12. Preisstellung / Lieferung

- (1) Der Versand hat unter Beachtung der Angaben des Absatzes 21 dieser Bedingungen zu erfolgen. "Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Empfangswerk, inklusive Verpackung". Alle Kosten für Fehlleitungen trägt der Lieferer. In Schriftwechsel, Versandanzeigen und Rechnungen sind unsere Bestell-, INT- und Katalog-Nummern positionskonform zu wiederholen. Bei nicht vollständiger Angabe unserer Bestelldaten in der Rechnung behalten wir uns eine Zahlungsfristverlängerung bis zur endgültigen Klärung dieser Daten vor.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.
- (3) Rechnungen erbitten wir einfach, die Mehrwertsteuer ist offen auszuweisen.
- (4) Angeforderte Bescheinigungen, Unterlagen usw. sind mit der Ware zu liefern.
- (5) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

13. Verpackung

- (1) Als Verpackungen sind ausschließlich umweltverträgliche und die stoffliche Verwertung nicht belastende Materialien zu verwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungsverordnung sind zu beachten.
- (2) Verpackung wird von uns nur dann bezahlt, wenn eine Vergütung für dieselbe bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Kistenverpackungen werden nur als Mehrwegverpackung akzeptiert. Wir behalten uns das

Recht vor, Einwegverpackungen, die als Transport oder Verkaufsverpackung verwendet wurden, an den Lieferer zurückzusenden. Als Füllmaterial ist nach Möglichkeit umweltfreundliches Material zu verwenden.

- (4) Für den Palettenversand sind möglichst EURO Paletten zu verwenden.
- (5) In Einzelfällen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

14. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen bei Waren und Rechnungseingang vom 1. 15. eines Monats am 20. des Monats, bei Waren und Rechnungseingang vom 16. 31. eines Monats am 5. des Folgemonates mit 3 % Skonto.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- (3) Liegt ein gewährleistungspflichtiger Fehler vor, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zurückzuhalten.
- (4) Die Wahl der Zahlungsmittel behalten wir uns vor.
- (5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

15. Abnahme / Höhere Gewalt

- (1) Bei Ereignissen höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art oder unvorhergesehenen Umständen, die eine Einschränkung unseres Betriebes herbeiführen, können wir die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. In diesen Fällen behalten wir uns die Anerkennung irgendwelcher Ansprüche auf Zahlung für die in Fertigstellung befindlichen oder fertiggestellten Waren oder sonstige Schadensersatzforderungen vor.
- (2) Wird der Lieferer insolvent, können wir unbeschadet anderer Rechte vom Vertrag zurücktreten.

16. Abtretung

- (1) Ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung darf der mit uns geschlossene Lieferungsvertrag sowie der Gegenanspruch des Lieferers aus diesem Verträge nicht ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.

17. Eigentumsvorbehalt

- (1) Nach Bezahlung geht die Leistung uneingeschränkt in unser Eigentum über. Wir sind jedoch berechtigt, die Leistung auch schon vor Bezahlung zu verwenden. Ansprüche des Lieferers aus einem Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unbeschadet.

18. Datenschutz

- (1) Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden von uns elektronisch gespeichert.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferung ist Kleinostheim, und zwar auch dann, wenn Lieferung ab Werk vereinbart wurde. Ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort.
- (2) Erfüllungsort für Zahlungen ist Kleinostheim.
- (3) Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des „Internationalen Vertragsabschluss und Kaufgesetzes über bewegliche Sachen“.

20. Ergänzende Bestimmungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Sollte eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist diese durch eine ihrem Zweck am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Die dem Lieferer zustehenden gesetzlichen Rechte werden durch die „Einkaufsbedingungen“ nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

21. Versandvorschriften / -Anschriften

- (1) Unsere Warenbezüge sind gemäß Absatz 11 transportversichert, sofern der Versand / Transport mit den allgemein üblichen Beförderungsarten erfolgt. Für den Transport sind geeignete Packmittel vorzusehen, die einen hinreichenden Schutz für die Beförderung unter den üblichen Transportbedingungen gewährleisten.
- (2) Bei Verwendung nicht sachgerechter Packmittel besteht für das Versandgut kein Versicherungs-

schutz. In diesen Fällen sowie beim Einsatz unüblicher Versandarten liegt das Transportrisiko ausschließlich beim Lieferer.

- (3) Versandgut, das nach den Bestimmungen der Gefahrgut Verordnung als „Gefahrgut“ siehe Absatz 10 einzustufen ist, ist mit den entsprechenden Hinweissymbolen als solches an gut sichtbarer Stelle der Außenverpackung zu kennzeichnen. Die Vorschriften der Gefahrgutverordnung der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.
- (4) Lieferungen sind stets frei Haus bzw. frei Bestimmungsort zu stellen. In den Fällen, in denen wir Frachtzahler sind, ist die günstigste Versandart vorzusehen; anderenfalls behalten wir uns vor, die Frachtdifferenz zu belasten. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Versandanschriften:

Inlandslieferungen

Standort	messwelk GmbH (Zentrale)	messwelk GmbH Hanssmann Servicezentrum
Postsendungen	Strietwaldstraße 24 63801 Kleinostheim	Steinkirchring 43 78056 Villingen-Schwenningen
LKW-Anlieferung*	Strietwaldstraße 24 63801 Kleinostheim * bei Sendungsgewichten über 2,5 t telefonische Avisierung erbeten	Steinkirchring 43 78056 Villingen-Schwenningen * kein Stapler vorhanden. Entspre- chende Ablademöglichkeit vorsehen

Auslandslieferungen

Kostenpflichtige Fremdverzollung erkennen wir nur an, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Bei Speditionsversand beachten Sie:

- zuständiges Zollamt: 63741 Aschaffenburg, Goldbacher Straße 65b (Dienststellen-Schlüssel Nr. 8851) HZA 97409 Schweinfurt
- unsere Zollnummer: DE2662671
- Versicherung: wir sind „SLVS“-Verzichtskunde

Informieren Sie entsprechend Ihren Spediteur. Anschriften und Informationen zur LKW-Anlieferung siehe oben.

messwelk GmbH - Strietwaldstraße 24 - 63801 Kleinostheim